

**Satzung**  
**zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen**  
**(Straßenbaubeitragssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S.55, ber. S 159), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist und §§ 2 und 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) geändert worden ist hat der Stadtrat der Stadt Löbnitz am 01.04.2009 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Außer-Kraft-Treten

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 14.11.2002, bekanntgemacht im Löbnitzer Heimatblatt – Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Löbnitz – Nummer 145 am 29.01.2003, wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 30.01.2003 in Kraft.

Löbnitz, den 22.04.2009

Gotthard Troll  
Bürgermeister

Siegel

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung),

die

- der Stadtrat der Stadt Löbnitz am 01.04.2009 beschlossen hat

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der Jahresfrist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Löbnitz, den 22.04.2009

Gotthard Troll  
Bürgermeister

Siegel